



Bund
der Freien
Waldorfschulen

Rechtsabteilung

Bund der Freien
Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstraße 6
70184 Stuttgart

Fon +49 (711) 210 42-0
Fax +49 (711) 210 42-19
bund@waldorfschule.de
www.waldorfschule.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Vereinsregister-Nr. 354
Amtsgericht Stuttgart

Bank für Sozialwirtschaft
Stuttgart BLZ 601 205 00
Konto-Nr. 7720500

Stuttgart, den 19.10.2015

Bund der Freien Waldorfschulen e.V. • Wagenburgstraße 6 • 70184 Stuttgart

Lizenzvertrag

Zwischen dem

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstr. 6
70184 Stuttgart

im Folgenden „*Bund der Freien Waldorfschulen*“ genannt,

und

im Folgenden „*Schulträger*“ genannt.



Präambel

Der Bund der Freien Waldorfschulen ist der Dachverband der Waldorfschulen in Deutschland. In ihm haben sich Freie Waldorfschulen bzw. Rudolf-Steiner-Schulen (Schulträger), heilpädagogische Schulen, ihre Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen in Deutschland zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Aufgaben und Interessen wahrzunehmen, wozu insbesondere die Wahrung und Fortentwicklung der Qualitätsmaßstäbe der Waldorfpädagogik im gemeinsam verstandenen Sinne gehört.

Diese gemeinsamen Qualitätsmaßstäbe gebieten es, die Bezeichnungen „Waldorf“ und „Rudolf Steiner“ vor Missbrauch und Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen, weshalb Bund der Freien Waldorfschulen satzungsgemäß dafür verantwortlich ist, als Markenrechtsinhaber für die korporativen Mitglieder deren Interessen wahrzunehmen.

Der Schulträger möchte eine Schule in freier Trägerschaft betreiben, die sich an der Waldorfpädagogik und der hinter ihr stehenden Anthroposophie Rudolf Steiners orientiert und hierfür die Bezeichnung „Freie Waldorfschule“ bzw. „Rudolf-Steiner-Schule“ verwenden.

Die mit diesem Vertrag auf den Schulträger übertragene Lizenz soll das gemeinsame Interesse am Schutz der Waldorfpädagogik auch im Rechtsleben wirksam werden lassen, weshalb folgendes vereinbart wird:

§ 1 Lizenzierungsbedingungen

(1) Der Bund der Freien Waldorfschulen gewährt dem Schulträger eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Marken „Waldorf“ und „Rudolf Steiner“, insbesondere als Bestandteil der zusammengesetzten Bezeichnung „Waldorfschule“ oder „Rudolf-Steiner-Schule“ für die Zwecke des Betriebes einer Schule, d.h. den Schulunterricht und die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

(2) Der Schulträger ist zur Übertragung oder Unterlizenzierung der Marke an Dritte nicht berechtigt.

(3) Die Lizenzgebühr ist in den Mitgliedsbeiträgen des Schulträgers an den Bund der Freien Waldorfschulen inbegriffen und wird nicht gesondert erhoben.



§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Schulträger als Mitglied aus dem Bund der Freien Waldorfschulen ausscheidet;
2. der Schulträger wiederholt gegen wichtige Grundsätze der Waldorfpädagogik verstößt, wenn er auf den Verstoß hingewiesen wurde;
3. das Angebot des Schulträgers vom Bund der Freien Waldorfschulen als insgesamt nicht mit der Waldorfpädagogik vereinbar angesehen wird, sofern dem Schulträger dies angezeigt und entsprechende Korrekturen ermöglicht wurden;
4. eine Partei die Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Mahnung fortsetzt und/oder einer vertraglichen Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und nach Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachkommt;
5. sich die Besitzverhältnisse des Schulträgers derart verändern, dass der neue Eigentümer mehr als 50% der Gesellschaftsanteile und/oder Kontrollmöglichkeiten erwirbt, sofern hierdurch die Geschäftsinteressen des Bund der Freien Waldorfschulen in erheblichem Maße berührt sind und der Bund der Freien Waldorfschulen der Änderung nicht zugestimmt hat;

(3) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet nach Anhörung des Schulträgers der Vorstand des Bundes der Freien Waldorfschulen durch Beschluss.

Der Schulträger kann, soweit er durch den Beschluss beschwert ist, ein Schlichtungsverfahren beantragen, in welchem die Entscheidung des Vorstandes überprüft wird. Die Entscheidung trifft abschließend die Bundeskonferenz.

Das Schlichtungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, allerdings kann auf Antrag des Schulträgers der Vorstand des Bundes der Freien Waldorfschulen durch Beschluss entscheiden, dass die in Abs. 1 genannte Frist erst mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu laufen beginnt.

(4) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn



1. der Schulträger dem Ansehen der Waldorfpädagogik in erheblichem Maße schadet;
2. der Schulträger den Betrieb der Schule aufgibt oder dem Betriebszweck erheblich verändert;
3. die Marke rechtskräftig für nichtig erklärt wurde;
4. über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
5. der Schulträger die Gültigkeit der Marke angreift.

Die Abs. 1 und 3 gelten - mit Ausnahme der genannten Frist - entsprechend.

(5) Ist der Vertrag gekündigt, so erlischt das Recht des Schulträgers, die Begriffe „Waldorf“ oder „Rudolf Steiner“ im werblichen Zusammenhang mit seinen eigenen Dienstleistungen zu nennen. Soweit der Schulträger Mitglied des Bundes der Freien Waldorfschulen ist, gehen die Regelungen dieses Vertrages, soweit einschlägig, der Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen vor.

§ 3 Nachvertragliche Pflichten

(1) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Schulträger eine weitere Nutzung der Marke zu unterlassen. Der Schulträger ist insbesondere verpflichtet, die Begriffe „Waldorf“ oder „Rudolf Steiner“ nicht mehr im werblichen Zusammenhang mit seinen eigenen Dienstleistungen zu nennen. Hinweise auf das ehemalige Lizenzverhältnis der Parteien sind zu unterlassen.

(2) Sofern der Schulträger während der Laufzeit des Vertrages Rechte an den Marken „Waldorf“ oder „Rudolf Steiner“ erwerben sollte, verpflichtet er sich, diese Rechte bei Beendigung des Vertrages kostenlos auf den Bund der Freien Waldorfschulen zu übertragen.

(3) Der Schulträger verpflichtet sich ferner, nach Beendigung dieses Vertrages keine Marke oder sonstige Zeichen, die klanglich, schriftlich oder begrifflich mit der Marke verwechslungsfähig sind, in Benutzung zu nehmen, eintragen zu lassen oder zu nutzen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(2) Diese Vereinbarung kann weder ganz noch teilweise ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden.



(3) Maßgebliches Recht für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Bund der Freien Waldorfschulen. Einem gerichtlichen Rechtsstreit soll ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle des Bundes der Freien Waldorfschulen vorangehen, sofern diese zu diesem Zeitpunkt gemäß der Satzung des Bundes eingerichtet ist.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen und nach dem Zweck des Vertrags der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
Bund der Freien Waldorfschulen

Ort, Datum

Unterschrift(en) *Schulträger*